

## Das dritte Preis-Lohn-Abkommen

Das im Mai d. J. zwischen den beiden Koalitionsparteien (ÖVP und SPÖ) vereinbarte und von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Gewerkschaftsbund unterzeichnete Preis-Lohn-Abkommen ist innerhalb von zwei Jahren der dritte Versuch, offene und verdeckte Gleichgewichtsstörungen der Wirtschaft durch simultane Preis- und Lohnerhöhungen zu beseitigen. Das neue Abkommen unterscheidet sich jedoch von seinen Vorgängern durch ein viel umfassenderes, über eine bloße Preis-Lohn-Regelung weit hinausgehendes Programm. Das erste Abkommen vom August 1947 hatte sich darauf beschränkt, die Gefahr einer Preis-Lohn-Spirale zu bannen. Das zweite Abkommen vom September 1948 begnügte sich, neben der Abschaffung eines Teiles der Agrarsubventionen, das Realeinkommen der Unselbständigen geringfügig zu erhöhen. Das dritte Abkommen dagegen benützte die akute Krise im Staatsbudget als Anlaß zur Bereinigung von Fragen, die mit dem Hauptproblem nicht oder nur mittelbar zusammenhängen, wie die Erhöhung der Tarife der öffentlichen Versorgungsbetriebe und die Neufestsetzung der Preise für Schweinefleisch und Zucker. Über diese wirtschaftspolitischen Zielsetzungen hinaus wurde durch das Abkommen auch noch die Pension für Arbeiter eingeführt, eine sozial zweifellos sehr wünschenswerte, mit einer Budgetsanierung aber doch schwer in Einklang zu bringende Maßnahme.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsschichten von den Lasten des Abkommens möglichst verschont bleiben. Die aus Preis-, Tarif- und Steuererhöhungen unmittelbar sich ergebende Verteuerung der Lebenshaltung soll den unteren und mittleren Einkommensschichten durch eine generelle Erhöhung der Löhne und Gehälter abgegolten werden. Umso schwerer werden die höher qualifizierten Angestellten und Beamten getroffen. Von der gewerblichen Unternehmerschaft wird erwartet, daß sie die aus dem Abkommen resultierenden Kostenerhöhungen trägt, ohne sie in höheren Preisen auf den Verbraucher zu überwälzen.

Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen des neuen Abkommens lassen sich — besonders wenn

man über die unmittelbaren Reaktionen hinausdenkt — angesichts der umfassenden und weittragenden Bedeutung der Eingriffe nur vorsichtig abschätzen.

### Die quantitativen Auswirkungen

Die folgenden Berechnungen stützen sich auf die bisher veröffentlichten (vermutlich noch unvollständigen) Einzelverfügungen. Dabei wird zunächst angenommen, daß die gewerbliche Wirtschaft die Kostenerhöhungen ohne Preissteigerungen trägt. Die Untersuchung kann daher nur Anhaltspunkte für die zu erwartenden Auswirkungen des neuen Abkommens bieten. Sollte die Wirtschaft anders reagieren, als von ihr erhofft wird — etwa mit größeren Preissteigerungen oder mit einer Einschränkung der Produktion —, oder sollten sich neue Daten ergeben, wird sich das Bild, das hier entworfen wird, entsprechend ändern.

#### Lebenshaltungskosten

Die für Nahrungs- und Genußmittel (Brot, Mehl, Grieß, Teigwaren, Schweinefleisch, Milch, Zucker, Salz, Bier) verfügten Preiserhöhungen, die Aufhebung der Kohlenpreissubvention und die Erhöhung der Tarife für Gas, Strom und Verkehrsmittel werden die Lebenshaltungskosten nach einem friedens-

#### Die voraussichtliche Erhöhung der Lebenshaltungskosten nach einem Normalverbrauchsschema<sup>1)</sup>

Ansagengruppe	Mai 1949 April 1945 = 100	Juni 1949	Erhöh. in %
Nahrungs- u. Genußmittel <sup>2)</sup>	479·3	563·8	17·6
Wohnung . . . . .	158·6	158·6	—
Beheizung u. Beleuchtung <sup>3)</sup>	440·7	529·7	20·2
Bekleidung . . . . .	457·7	457·7	—
Haushaltsgegenstände . . . . .	547·9	547·9	—
Reinigung u. Körperpflege . . . . .	387·6	387·6	—
Bildung u. Unterhaltung <sup>4)</sup>	251·3	269·1	7·1
Verkehrsmittel <sup>5)</sup> . . . . .	233·2	336·1	44·1
Insgesamt	427·3	485·7	13·7

<sup>1)</sup> Unter der Annahme, daß sich nur die Preise für Lebensmittel, die Kohlenpreise und die öffentlichen Tarife erhöhen, die Preise für gewerbliche Güter und Dienstleistungen dagegen unverändert bleiben. —

<sup>2)</sup> Preiserhöhungen für Mehl, Grieß, Teigwaren, Schwarzbrot, Semmeln, Milch, Schweinefleisch, Zucker, Salz und Bier. — <sup>3)</sup> Preiserhöhungen für Kohle, Koks, Strom und Gas. — <sup>4)</sup> Preiserhöhungen für Briefporto, Fernsprechgöühr und Rundfunkgöühr. — <sup>5)</sup> Preiserhöhungen für Straßenbahn- und Bahnfahrten.

mäßigen Normalverbrauchsschema um rund 13·7 verteuern. Davon entfallen über 11 % auf die Lebens-

mittelpreise und über 2% auf die öffentlichen Tarife sowie auf die Kohlenpreise. Der Lebenshaltungskostenindex, der Mitte Mai auf 427,3 (April 1945 = 100) stand, wird sich auf etwa 485,7 erhöhen.

Die rund 14%ige Steigerung der Lebenshaltungskosten gilt jedoch nur unter der Annahme, daß die Preise der gewerblichen Güter und der privaten Dienstleistungen, auf die im Mai etwa ein Viertel der im Index enthaltenen Gesamtausgaben entfielen, trotz beachtlicher Kostenerhöhungen unverändert bleiben. Diese Annahme jedoch ist, wie noch gezeigt werden soll, unrealistisch. Sollten die Preise der gewerblichen Wirtschaft im Durchschnitt um 10% bis 15% steigen, würden sich die Lebenshaltungskosten um weitere 2,5 bis 3,8% erhöhen.

**Löhne und Gehälter**

Zum Ausgleich eines Teiles der Verteuerung der Lebenshaltung wird den Lohn- und Gehaltsempfängern (eine analoge Regelung ist für Pensionisten und Rentempfänger vorgesehen) generell eine Erhöhung ihrer Bruttoeinkommen zugestanden. Sie besteht aus einer starren Zulage (bei Arbeitern 30 Groschen pro Stunde<sup>1)</sup>, bei Angestellten S 60.— monatlich), die die bisherige Ernährungszulage von S 34.— ersetzt; das so regulierte Lohn- bzw. Gehaltseinkommen wird außerdem um 4,5% erhöht. Die vom Staat zu bezahlenden Kinderzulagen werden von 23 S auf 37 S je Kind erhöht.

**Erhöhung der durchschnittlichen Bruttotariflöhne und -gehälter in Wien**

	Ledige u. Verheiratete (ohne Kind)			Verheiratete mit 2 Kindern		
	Mai 1949 <sup>1)</sup>	nach der Erhöhung <sup>2)</sup>	Erhöhung <sup>3)</sup> %	Mai 1949 <sup>2)</sup>	nach der Erhöhung <sup>4)</sup>	Erhöhung <sup>5)</sup> %
<b>Löhne</b>						
Facharbeiter	733	796	8,6	779	870	11,7
Hilfsarbeiter	685	746	8,9	731	820	12,2
Arbeiterinnen	582	638	9,6	628	712	13,4
Insgesamt	677	737	8,9	723	811	12,2
<b>Gehälter</b>						
Ind. u. Gewerbe	918	986	7,4	964	1.060	10,0
Handel	822	886	7,8	868	960	10,6
Öffentl. Dienst	759	820	8,0	805	894	11,1
Insgesamt	830	895	7,8	876	969	10,6

<sup>1)</sup> Einschließlich Ernährungszulage von S 34.—. — <sup>2)</sup> Einschließlich S 23.— Kinderzulage je Kind. — <sup>3)</sup> Einschließlich S 62,50 Ernährungszulage für Arbeiter und S 60.— für Angestellte plus 4,5% Lohnerhöhung. — <sup>4)</sup> Einschließlich S 37.— Kinderzulage je Kind. — <sup>5)</sup> Lohn- bzw. Gehaltserhöhung in %.

<sup>1)</sup> d. s. bei 48stündiger Arbeitszeit S 62,50 monatlich.

Dadurch steigen die durchschnittlichen Bruttolöhne ohne Kinderzulagen um 8,9%, mit Kinderzulagen für zwei Kinder um 12,2%. Die entsprechenden Durchschnittsgehälter steigen, da sie über den Durchschnittslöhnen liegen und die starren Zulagen (60 S und die Kinderbeihilfen) nivellierend wirken, etwas weniger (7,8% und 10,6%).

Von der Erhöhung der Bruttobezüge verbleibt den Arbeitnehmern jedoch nur ein Teil als Nettomehrverdienst, da die Belastung durch die neue Einkommen- bzw. Lohnsteuer (in Form eines Staffeltarifes), den 20%igen Zuschlag für die Besatzungskosten und durch die erhöhten Sozialversicherungsbeiträge<sup>1)</sup> für die neu eingeführten Arbeiterpensionen beachtlich gestiegen ist. So erhöht sich der durchschnittliche Nettolohn für einen ledigen Arbeiter nur um 3,3% und für einen Verheirateten mit zwei Kindern um 10,2%, während die Bruttolöhne um 8,9 und 12,2% steigen.

**Erhöhung der durchschnittlichen Nettotariflöhne und -gehälter in Wien<sup>1)</sup>**

Art	Ledige			Verheiratete		
	Mai 1949	nach der Erhöhg.	Erhöhg. % <sup>2)</sup>	Mai 1949	nach der Erhöhg.	Erhöhg. % <sup>2)</sup>
<b>Löhne</b>						
Facharbeiter	609	630	3,4	624	654	4,8
Hilfsarbeiter	578	596	3,1	589	616	4,6
Arbeiterinnen	498	524	5,2	506	537	6,1
Insgesamt	572	591	3,3	582	611	5,0
<b>Gehälter</b>						
Ind. u. Gewerbe	737	763	3,5	766	802	4,7
Handel	665	699	5,1	685	730	6,6
Öffentl. Dienst	624	657	5,3	641	682	6,4
Insgesamt	670	705	5,2	692	737	6,5

<sup>1)</sup> Bruttobezüge abzüglich Lohnsteuer (einschließlich Besatzungskostenzuschlag), Sozialversicherungsbeitrag, Arbeiterkammerumlage und Gewerkschaftsbeitrag. — <sup>2)</sup> Lohn- bzw. Gehaltserhöhung in %.

Obige Berechnungen gelten allerdings nur für einen durchschnittlichen Bruttolohn von etwa 677 S und für ein Durchschnittsgehalt von etwa 830 S monatlich. Mit steigendem Lohn(Gehalt) wird das Einkommen künftig nicht nur relativ, sondern auch absolut geringer sein als bisher. Unverheiratete Spitzenverdiener unter den Arbeitern sowie unverheiratete Angestellte mit einem Bruttoeinkommen ab 1.200 S monatlich erhalten netto absolut weniger als bisher ausbezahlt. Bei verheirateten Angestellten und Beamten der Steuerstufe II ergibt sich ein absolutes Minus erst bei einem Monatsbezüge von mehr als 2.100 S.

<sup>1)</sup> Der Sozialversicherungsbeitrag für Arbeiter, der bisher 8,675% (Arbeitnehmeranteil) betragen hat, wurde auf 10% erhöht. Außerdem wurde die Beitragsgrenze von 780 auf 1.050 S monatlich hinaufgesetzt.

Die Veränderung der Nettolöhne und -gehälter nach Einkommensstufen

Bruttoeinkommen		Nettoeinkommen für Ledige			Nettoeinkommen für Verheiratete			Nettoeinkommen für Verheiratete mit 2 Kindern		
vor <sup>1)</sup>	nach <sup>2)</sup>	vor	nach	Differenz	vor	nach	Differenz	vor	nach	Diff.
der Erhöhung		der Erhöhung			der Erhöhung			der Erhöhung		
<i>Arbeiter pro Monat in Schilling<sup>3)</sup></i>										
434	483	380	411	31	383	415	32	433	498	65
534	588	460	488	28	467	498	31	519	586	67
634	692	538	551	23	548	577	29	604	670	66
734	797	609	631	22	624	654	30	686	752	66
834	901	675	697	22	696	729	33	766	832	66
934	1.006	749	762	13	779	804	25	851	912	61
1.034	1.110	821	829	8	855	881	26	934	996	62
1.134	1.215	896	898	2	937	961	24	1.019	1.083	64
1.234	1.319	976	964	-12	1.024	1.040	16	1.105	1.168	63
<i>Angestellte pro Monat in Schilling<sup>5)</sup></i>										
634	690	538	568	30	547	584	37	603	676	73
734	794	608	639	31	624	662	38	686	760	74
834	899	674	708	34	696	740	44	766	842	76
934	1.003	749	773	24	778	814	36	851	922	71
1.034	1.108	820	840	20	854	892	38	933	1.007	74
1.134	1.212	896	909	13	937	972	35	1.018	1.093	75
1.234	1.317	976	975	-1	1.023	1.051	28	1.105	1.179	74
1.334	1.421	1.055	1.040	-15	1.106	1.128	22	1.190	1.263	73
2.434	1.526	1.131	1.096	-35	1.188	1.201	13	1.273	1.343	70
1.534	1.630	1.179	1.152	-27	1.257	1.273	16	1.353	1.423	70
1.034	2.153	1.431	1.374	-57	1.591	1.594	3	1.723	1.781	58
2.534	2.675	1.647	1.495	-152	1.875	1.849	-26	2.023	2.066	43
3.534	3.720	1.978	1.600	-378	2.380	2.267	-113	2.557	2.531	-26

<sup>1)</sup> Einschl. S 34— Ernährungszulage. — <sup>2)</sup> Einschl. 62:50 S Ernährungszulage + 4,5 % Lohnerhöhung für Arbeiter. — <sup>3)</sup> Einschl. 60— S Ernährungszulage + 4,5 % Lohnerhöhung für Angestellte. — <sup>4)</sup> Sozialversicherungsbeitrag vor der Erhöhung 8,675 %, nach der Erhöhung 10 % des Bruttobezuges. — <sup>5)</sup> Sozialversicherungsbeitrag 8,75 % des Bruttogehältes. — <sup>6)</sup> Beitragshöchstgrenze für die Sozialversicherung vor der Erhöhung 780— S, nach der Erhöhung 1.050— S. — <sup>7)</sup> Kinderzulagen vor der Erhöhung 23— S, nach der Erhöhung 37— S pro Kind.

Realeinkommen der Unselbständigen

Durch das Abkommen erhöht sich der Index der Nettotariflöhne um 10,2% und der Index der Lebenshaltungskosten — unter der Annahme unveränderter gewerblicher Preise — voraussichtlich um 13,7% (beide Indizes berechnet für eine Familie mit zwei Kindern). Der Abstand zwischen Lebenshaltungskosten und Löhnen, der im Mai 13,5% betragen hatte, würde sich demnach auf 17,1% vergrößern<sup>1)</sup>.

Gegenüberstellung der Lebenshaltungskosten und der Netto-Tariflöhne

Bezeichnung	Mai 1949	nach der Erhöhung April 1945 = 100	Erhöhung in %
a) Lebenshaltungskostenindex . . . . .	427,3	485,7	13,7
b) Nettotariflohnindex	376,5	414,9	10,2
c) Preis-Lohn-Relation	113,5	117,1	

Die wirkliche Verminderung der durchschnittlichen Reallöhne ist jedoch größer, als aus der

<sup>1)</sup> Ohne die erhöhten Sozialversicherungsbeiträge würde der Nettotariflohnindex annähernd mit dem Lebenshaltungskostenindex Schritt halten.

Gegenüberstellung der beiden Indizes hervorgeht; teils, weil die Berechnung auf eine für den gesamtösterreichischen Durchschnitt nicht mehr typische Familie mit zwei Kindern abgestellt ist<sup>2)</sup> und diese im Vergleich zu kleineren Familien verhältnismäßig günstig abschneidet, teils, weil im Friedensverbrauchsschema vielfach gerade jene Waren und Leistungen mit zu geringen Verbrauchsmengen enthalten sind, deren Preise besonders stark erhöht wurden (z. B. Brot, Straßenbahn, Strom).

Die absoluten Mehraufwände für die gesamte Lebenshaltung lassen sich mangels entsprechend gegliederter Verbrauchsstatistiken zahlenmäßig nicht genau feststellen. Aber selbst wenn man nur die Mehraufwände für die rationierten Nahrungsmittel berücksichtigt, ergibt sich, daß die durchschnittlichen Mehrverdienste der Arbeiter in fast allen Fällen (bei Ledigen und Verheirateten ohne und mit einem Kinde) nicht einmal ausreichen, die durch das Abkommen eingetretene Verteuerung der Lebensmittel

<sup>2)</sup> Nach der Volkszählung vom Mai 1939 haben in Wien nur 5,2% aller Haushalte zwei oder mehr Kinder, 15% ein Kind und 62,2% der Haushalte waren kinderlos.

zu decken; nur verheiratete Arbeiter mit zwei Kindern finden knapp das Auslangen. Besonders ins Auge fallend ist die Verminderung des Realeinkommens der höheren Angestellten und Beamten, die die Verteuerung der Lebenshaltung bei absolut niedrigeren Nettogehältern tragen müssen.

#### Deckung des Mehraufwandes für die Ernährung durch die Erhöhung der Nettolöhne

Gruppe	Ledige	Verheiratete		
		ohne Kind	mit 1 Kind	mit 2 Kindern
a) Erhöhung der Nettolöhne				
Facharbeiter . . .	21	30	46	65
Hilfsarbeiter . . .	18	27	45	64
Arbeiterinnen . .	26	31	48	67
Insgesamt . . .	19	29	46	65
b) Mehraufwand für die Rationen . . . 20				
c) Differenz (a-b) — 1				

1) Fehlbetrag nach Deckung der erhöhten Ernährungsausgaben.

Nach diesen — unvermeidlich groben — Berechnungen erliden fast alle Schichten der Lohn- und Gehaltsempfänger — wenn auch je nach Einkommenshöhe, Familienstand und Verbrauchsgewohnheiten verschieden — eine fühlbare Verminderung ihrer Realeinkommen, und zwar auch dann, wenn die gewerblichen Preise unverändert blieben.

#### Belastung der gewerblichen Wirtschaft

Die gewerbliche Wirtschaft kann nach dem Abkommen ihre erhöhten Kosten zwar grundsätzlich auf die Preise abwälzen (bei preisgeregelten Gütern im Rahmen der bestehenden Preisbildungsvorschriften); den Unternehmern wurde jedoch nahegelegt, die höheren Kosten freiwillig aus den Gewinnen zu tragen, wobei die Überlegung mitspielt, daß auf Grund der gegenwärtigen Marktverhältnisse ein Ausweichen in höhere Preise ohnehin nicht oder nur in geringem Umfang möglich sein wird.

Den Unternehmern wird eine dreifache Belastung zugemutet: einmal die Erhöhung der Produktionskosten, die sie aus ihren Gewinnen tragen sollen; dann die höhere direkte Besteuerung der Nettoeinkommen und schließlich das Sinken der realen Kaufkraft ihrer verminderten Nettoeinkommen infolge der erhöhten Konsumgüterpreise. Der dritte Umstand fällt besonders bei den zahlreichen kleinen und mittleren Betrieben stark ins Gewicht, deren Gewinne vom Unternehmer zu einem erheblichen Teil konsumiert werden.

Die Belastung der Produktion durch höhere Kosten ist je nach dem Anteil der einzelnen im Preise gestiegenen Kostenarten an den Gesamtkosten von Betrieb zu Betrieb und von Wirtschaftszweig zu Wirtschaftszweig sehr verschieden. Wie nachstehende Übersicht zeigt, dürften die *Gesamtkosten der gewerblichen Wirtschaft* — infolge der Erhöhung der Lohn- und Gehaltssumme (einschließlich der Soziallasten) um 7 bis 9%, der Strompreise um 73%, der durchschnittlichen Frachtkosten um 64%, der Umsatzsteuer (einschließlich Rechnungsstempel) um 50% sowie der Preise für Inlandskohle um 36% — *ungefähr um 5 bis 15%* steigen.

#### Auswirkungen der Kostenerhöhungen auf einzelne Industriezweige

Industriezweig	Anteil d. Kostenelemente a. d. Gestehungskost.						Erhöhung der Gestehungskosten 1)
	Löhne 2)	Kohle Inland 3)	Ausland 4)	Strom 5)	Fracht 6)	Umsatzsteuer 7)	
Bergbau . . .	47	14	—	1'8	3'6	2'2	13'7
Steine, Erden .	38	8	18	3'3	3'5	2'2	13'4
Bau . . . . .	52	—	—	—	0'1	2'2	5'6
Eisen u. Metall	35	4	20	1'3	2'2	2'2	9'6
Holz . . . . .	32	—	—	1'2	5'7	2'2	8'3
Textil . . . . .	21	1	1	1'1	0'1	2'2	4'3
Bekleidung . .	30	1	1	—	—	3'2	4'2
Papier . . . . .	42	10	6	0'9	2'0	2'2	10'8
Chemie . . . . .	27	1	2	—	7'8	2'2	9'0
Nahrungs- und Genussmittel .	22	3	7	0'6	2'0	2'2	6'4

1) Auswirkung der Erhöhung der vorstehenden Kostenelemente auf die Gesamtkosten. — 2) Erhöhung der Bruttolöhne um 8'5%. — 3) Erhöhung der Preise für Inlandskohle um 36%. — 4) Erhöhung der Preise für Auslandskohle um 9%. — 5) Strompreiserhöhung um 73%. — 6) Durchschnittliche Frachtkostenerhöhung um 64%. — 7) Erhöhung der Umsatzsteuer um 50%.

Die Belastung der — durch die höheren Gestehungskosten bereits geschmäleren — Unternehmereinkommen durch die neuen direkten Steuern läuft in Verbindung mit dem Besatzungskostenzuschlag zur Einkommens-, Körperschafts- und Vermögenssteuer auf eine weitgehende, in besonders gelagerten Fällen sogar auf eine totale *Konfiskation der Gewinne* hinaus. Ein Jahresbruttoeinkommen eines ledigen Einzelunternehmers von 100.000 S (vor Abzug sämtlicher direkten Steuern)<sup>1)</sup>, das bisher bei einem Kapitalisierungsfaktor<sup>2)</sup> von 8% zu 70%

1) Das Bruttoeinkommen vor Abzug der direkten Steuern ist nicht mit dem einkommensteuerpflichtigen Einkommen identisch, da bei diesem die Gewerbesteuer und die Aufbringungsumlage gewinnmindernd abgezogen werden dürfen.

2) Unter Kapitalisierungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Vermögen und Einkommen (Gewinn) zu verstehen.

und bei einem Kapitalisierungsfaktor von 10% zu 69% mit direkten Steuern belastet war, verfällt nunmehr zu 103% bzw. zu 98% dem Fiskus. Industrielle oder Gewerbetreibende, die mit einem im Vergleich zum Bruttoeinkommen hohen Vermögen arbeiten, müssen daher nicht nur von ihrer Substanz leben, sondern aus dieser auch noch einen Teil der Steuern bezahlen.

Die letzte Konsequenz wird allerdings zunächst für das Jahr 1949 noch durch das *Investitionsbegünstigungsgesetz* vermieden, das 20% des steuerpflichtigen Gewinnes von der Einkommens-, Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit, sofern die Beträge investiert werden. Selbst wenn die Investitionsbegünstigung voll in Anspruch genommen wird, was bei Gewerbetreibenden und Kleinunternehmern nicht immer möglich sein wird — und wenn es unter dem Zwang der Verhältnisse doch geschähe, vielfach eine Fehlleitung von Kapital wäre —, ist die Belastung mit direkten Steuern (im konkreten Beispiel 87,7% und 82,4%) erheblich größer als bisher.

#### Belastung der Einkommen aus Gewerbebetrieb durch direkte Steuern<sup>1)</sup>

Jahresbruttoeinkommen in S <sup>2)</sup>	Steuerbelastung in % des Bruttoeinkommens					
	Variante I (8%) <sup>3)</sup>		Variante II (10%) <sup>4)</sup>			
	1948	1949 ohne mit Investitionsbegünstigung	1948	1949 ohne mit Investitionsbegünstigung		
a) Unverheiratete						
10.000 . . .	29,9	45,9	40,7	27,7	40,3	34,6
50.000 . . .	59,7	85,9	70,6	58,2	80,8	65,3
100.000 . . .	70,3	103,4	87,7	68,7	98,0	82,4
500.000 . . .	77,0	105,3	93,2	74,9	99,8	87,2
1.000.000 . . .	77,2	105,4	93,3	75,1	99,9	87,4
b) Verheiratete mit 2 Kindern						
10.000 . . .	23,0	34,4	30,9	20,6	28,5	24,7
50.000 . . .	46,7	66,2	56,0	44,9	60,6	50,2
100.000 . . .	58,9	80,9	69,2	57,2	75,5	63,6
500.000 . . .	73,2	95,8	84,8	71,0	90,0	78,7
1.000.000 . . .	73,4	97,5	86,4	71,2	91,7	80,4

<sup>1)</sup> Einkommensteuer, Gewerbeertrag- und Gewerkekaptalsteuer, Aufbringungsumlage und Vermögenssteuer. — <sup>2)</sup> Einkommen vor Abzug sämtlicher direkten Steuern. — <sup>3)</sup> Variante I: Unter der Annahme, daß zwischen Bruttoeinkommen und Vermögen ein Verhältnis von 1:12,5 besteht (Kapitalisierungsfaktor des Einkommens 8%). — <sup>4)</sup> Variante II: Unter der Annahme eines Kapitalisierungsfaktors von 10%.

#### Rückwirkungen auf das Budget

Der *Bundesvoranschlag* für das Jahr 1949 wies in der laufenden Gebarung einen Überschuß von 1,3 Mill. S und im außerordentlichen Haushalt einen Abgang von 1.440 Mill. S auf. Das nachträglich auf 1,1 Mrd. S gekürzte außerordentliche Budget sollte in Höhe von 810 Mill. S durch ERP-Mittel gedeckt werden. Als Gesamtdefizit verblieben daher etwa 300 bis 350 Mill. S.

Tatsächlich jedoch wäre der Abgang im Jahre 1949, wenn man das Preis-Lohn-Abkommen nicht durchgeführt hätte, bedeutend größer gewesen. Teils weil einzelne Ausgaben zu niedrig angesetzt waren, teils weil der Voranschlag nicht alle finanziellen Belastungen des Staates enthielt. Hätte der Staat weiterhin die Kosten für die Niedrighaltung des Preisniveaus in Form von Subventionen und niedrigen Tarifen getragen, ohne den öffentlichen Verbrauch einzuschränken, so wäre, abgesehen vom veranschlagten Abgang im außerordentlichen Haushalt, ein *zusätzliches* Defizit von mindestens 1,7 Mrd. S<sup>1)</sup> entstanden. Den Hauptanteil an diesem hohen zusätzlichen Defizit hatten die Besatzungskosten (600 Mill. S), die Kohlen- und Lebensmittelsubventionen (rund 350 Mill. S), der 13. Monatsgehalt (278 Mill. S) sowie das erhöhte Defizit der Bundesbahnen (Mehrabgang rund 290 Mill. S).

Durch das dritte Preis-Lohn-Abkommen dürfte das Defizit im Staatshaushalt im Jahre 1949 unter Berücksichtigung der dem Staate in Gestalt höherer Gehälter, Löhne, Pensionen, Renten und Ernährungsbeihilfen neu erwachsenen Belastungen auf knapp 600 Mill. S herabgedrückt worden sein. Die erhöhte Umsatzsteuer (einschließlich des Rechnungstempels) soll einen Mehrertrag von 325 Mill. S, der Besatzungskostenzuschlag zur Einkommens- und Körperschaftssteuer (20%) und zur Vermögenssteuer (300%) eine Mehreinnahme von etwa 300 Mill. S erbringen. Durch die Abschaffung der Kohlen- und Getreidesubventionen sollen rund 200 Mill. S eingespart werden, die Länder und Gemeinden sollen mit 300 Mill. S zur Sanierung beitragen. Namhafte Mehreinnahmen werden auch aus den Tariferhöhungen bei Bahn und Post erwartet.

Das im *ordentlichen* Haushalt verbleibende Defizit von rund 600 Mill. S geht darauf zurück, daß das Preis-Lohn-Abkommen erst ab Juni in Kraft tritt und die bis dahin bereits aufgelaufenen Fehlbeträge nicht mehr ganz gedeckt werden können. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen jedoch im kommenden Fiskaljahr für den Ausgleich des ordentlichen Budgets genügen.

<sup>1)</sup> Der Betrag von 1,7 Mrd. S ist etwas niedriger als die bekannt gewordene offizielle Schätzung des Gesamtdefizits (2,2 Mrd. S), da angenommen wurde, daß der Staat keine Importverbilligungen für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten und von Nahrungsmitteln aus Nicht-ERP-Ländern gewährt und daß die Zahlungsrückstände Ende 1949 ebenso groß sein werden wie zu Jahresbeginn. Außerdem fehlt die in der offiziellen Schätzung enthaltene Teildeckung des außerordentlichen Budgets in Höhe von 300 Mill. S.

### Das zusätzliche Budgetdefizit in der laufenden Gebarung für das Jahr 1949<sup>1)</sup>

Bezeichnung	Voraussichtliche Abweichung gegenüber dem Voranschlag			
	ohne Abkommen	mit Abkommen ab 1. VII. 1949		
	in Mill. S			
<b>A) Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen</b>				
I) laufende Mehrausgaben:				
13. Monatsgehalt <sup>2)</sup>	278			278
Zuschüsse zur Sozialversg. 8,5% Lohn- und Gehalts-erhöhung <sup>3)</sup>	180			180
Ernährungsbeihilfen	—			210
Mehrdefizit bei Bahn und Post <sup>4)</sup>	—			105
sonstige Überschreitungen	290		80	
	100	848	100	953
II) einmalige Mehrausgaben:				
Besatzungskosten	600			600
Kohlenpreisstützung <sup>5)</sup>	260			160
inländ. Transportkosten für ERP-Güter	24			24
rückständige Ertragsanteile der Länder	38			38
Getreidesubventionen	100	1022	—	822
III) Mindereinnahmen:				
Tabaksteuer	400			400
Weinsteuer	25	425	25	425
Summe der Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen		2295		2200
<b>B) Mehreinnahmen bzw. Ausgabensparungen</b>				
I) laufende Steuermehrerträge:				
Veranschlagte Einkommensteuer	250			250
Körperschaftsteuer	200			200
sonstige	117	567	117	567
II) Steuermehrerträge infolge gesetzlicher Maßnahmen:				
Erhöhung der Umsatzsteuer (einschl. Rechnungstempel)				325
Besatzungskostensteuer				300
sonstige Steuer- und Gebührenerhöhungen			103	728
III) Notopfer der Länder und Gemeinden				300
IV) Ersparungsmaßnahmen				16
Summe der Mehreinnahmen bzw. Ausgabeneinsparungen		567		1611
<b>C) Zusätzliches Defizit der laufenden Gebarung (B-A)</b>		1728		589

<sup>1)</sup> Abweichung gegenüber dem Voranschlag, der einen Überschuss von 13 Mill. S aufwies. — <sup>2)</sup> Einschl. Bahn und Post. — <sup>3)</sup> Einschl. Renten. — <sup>4)</sup> Ohne Tarifierhöhung wäre bei den Bundesbahnen ein Defizit von 450 Mill. S entstanden, während der Voranschlag nur mit einem Abgang von 160 Mill. S rechnete. — <sup>5)</sup> Wenn die Kohle bis Jahresende gestützt worden wäre, hätten außer den bereits verausgabten Stützungen (160 Mill. S) noch rd. 100 Mill. S gezahlt werden müssen.

Durch das Abkommen wird aber nicht nur das Budget entlastet, der Staat gewinnt auch durch die Erhöhung der Strompreise (rund 270 Mill. S jährlich) und durch die Mehreingänge auf den Erlös-konten infolge der höheren Abgabepreise für im Rahmen des ERP importierte Nahrungsmittel (im Jahre 1949 rund 190 Mill. S) Mittel, mit denen ein Teil der geplanten Investitionen (u. a. der Ausbau der Wasserkraft) finanziert werden kann. \*

### Die wirtschaftliche Problematik des Abkommens

Das neue Preis-Lohn-Abkommen versucht mit einem Schlage eine Reihe wichtiger wirtschaftspolitischer Fragen zu lösen: die Verminderung des Budgetdefizites soll die Gefahr eines inflationistischen Auftriebes bannen und die Durchführung des staatlichen Investitionsprogrammes im ursprünglich vorgesehenen Ausmaß ermöglichen, den Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft beschleunigen und die bisherige Vollbeschäftigung sichern. Ein neues Gleichgewicht zwischen Preisen und Löhnen soll den sozialen Frieden dadurch erhalten, daß die Lasten der Budgetsanierung vorwiegend auf die Bezieher höherer Einkommen abgewälzt und die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise möglichst geschont werden. Die Abschaffung der Subventionen soll schließlich die Preisstruktur normalisieren; durch die Wiederherstellung „echter“ Preise will man sowohl dem Konsumenten als auch dem Produzenten wieder ein gesamtwirtschaftlich richtiges Disponieren ermöglichen. Die Krönung des Abkommens bildet die Einführung der Arbeiter-Pensionsversicherung.

Angesichts der Vielfalt und Kompliziertheit aller dieser Maßnahmen und Erwartungen, die nicht immer in einem logischen Zusammenhang stehen, ist es zumindest im gegenwärtigen Augenblick nicht möglich, die Auswirkungen des Abkommens voll vorauszu-sehen. Jedenfalls wirkt das neue Abkommen sowohl in seiner grundsätzlichen Konzeption als auch in seinen einzelnen Bestimmungen eine Fülle schwieriger Probleme auf.

#### Grundsätzliche Bedenken

Das neue Abkommen bedient sich grundsätzlich der gleichen globalen Methode und ähnlich grober Instrumente wie die beiden vorangegangenen Preis-Lohn-Regelungen, ohne Rücksicht darauf, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse inzwischen grundlegend gewandelt haben.

Das erste Preis-Lohn-Abkommen vom August 1947 fiel in eine Zeit, in der das gesamte wirtschaftliche Leben, zumindest nach der Absicht der Behörden, fast lückenlos bewirtschaftet und preisgeregelt war, eine gewaltige Geldfülle bestand und ständig eine offene Inflation drohte. Unter diesen besonderen Verhältnissen setzten damals die drei Wirtschaftskammern, zur Abwendung einer akuten Gefahr (und im Hinblick auf die bevorstehende Währungsreform), nach groben Maßstäben, weitgehend willkürlich und teilweise nach politischen Gesichtspunkten bestimmte Preis-Lohn-Relationen fest. Dieses Verfahren löste nur deshalb keine Schock-

wirkungen aus, weil bei der damaligen Geldfülle und allgemeinen Güterknappheit jede Ware leicht abgesetzt werden konnte und, sofern die behördlich festgesetzten Preise und Löhne mit den wirklichen Marktverhältnissen unvereinbar waren, der Schwarze Markt als Regulator benützt wurde. Dieser Zustand war sicherlich nicht ideal, ermöglichte aber schlecht und recht die Aufrechterhaltung der Produktion.

Schon beim zweiten Preis-Lohn-Abkommen vom September 1948 wäre es besser gewesen, andere Wege als beim ersten einzuschlagen. Der Schaden, der angerichtet wurde, konnte aber ohne nachhaltige Störungen überwunden werden, weil die Wirtschaft doch noch einen Spielraum für Anpassungen hatte und das Abkommen sich auf relativ wenige Punkte beschränkte. Vermutlich hätte aber schon damals nicht nur die Wirtschaft insgesamt, sondern auch die Arbeiterschaft *real* besser abgeschnitten, wenn die Wirtschaftspolitik eine Verbesserung des Realeinkommens nicht durch lineare Erhöhungen der Nominallöhne, sondern durch eine zielbewußte Förderung der potentiellen Preissenkungstendenzen angestrebt hätte.

Die Wiederholung der globalen Methoden im dritten Preis-Lohn-Abkommen vom Mai 1949 steht jedoch zu den wirklichen Erfordernissen der Wirtschaft bereits in völligem Widerspruch und läßt sich vielleicht nur mit der Faszination erklären, die der unbestreitbare Erfolg des ersten Abkommens noch heute ausübt. Die Wirtschaft ist heute bereits wieder ein äußerst differenziertes Gebilde, bestehend aus zahllosen individuellen Geschäftsfällen, die meist nur noch über den subtilen Marktmechanismus miteinander verbunden sind. Sowohl die Liquidität als auch die Gewinnchancen liegen von Fall zu Fall verschieden. In dieser Situation wirken globale und lineare Regelungen, noch dazu von der Reichweite des dritten Preis-Lohn-Abkommens, wie ein Schnitt in einen lebenden Organismus. Seine Heilung erfordert starke Kräfte. Sicherlich wird der robuste Eingriff in die Wirtschaft in vielen Fällen ohne ungünstige Rückwirkungen bleiben. In zahlreichen anderen Fällen jedoch werden sich die Betriebe vor äußerst schwierige Anpassungs- und Umstellungsprobleme gestellt sehen, die leicht zu Störungen und Friktionen im gesamten Wirtschaftsablauf führen können. Diese Gefahr ist um so größer, als das Abkommen in seinen Auswirkungen gar nicht absehbare Häufungen von zusätzlichen Lasten bringt. Während einzelne, zeitlich verteilte Kosten erhöhungen von der Wirtschaft dank der steigenden Produktion und wachsenden Produktivität vermut-

lich ohne weiteres getragen worden wären, kann dies unter den gegebenen Verhältnissen nicht ohneweiters erwartet werden. Wie sich vor allem die Exportindustrien künftig — angesichts der sinkenden Weltmarktpreise und der zunehmenden Absatzhemmnisse im Außenhandel — helfen werden, ist völlig ungewiß. Die Möglichkeiten einer weiteren Ausdehnung der Kompensationsgeschäfte und Agiotage dürfen nicht überschätzt werden, da durch das Abkommen gerade jene Bevölkerungsschichten getroffen wurden, die bisher in erster Linie die relativ teureren Importwaren gekauft haben.

Aber auch die *psychologischen Reaktionen*, die das Abkommen auslöst, sind nicht gering zu achten. Soweit Produzenten und Konsumenten in übertriebener Weise mit steigenden Preisen rechnen, Waren zurückhalten oder spekulative Käufe tätigen, mag der im Gang gewesene Preissenkungsprozeß nur vorübergehend gestört werden. Weit bedenklicher ist die abermalige *Beeinträchtigung der Sparfähigkeit* der Bevölkerung. Ein Sparguthaben, das unmittelbar nach der Währungsreform im Vertrauen auf die Stabilität der Währung und des Preisniveaus angelegt wurde, besitzt heute infolge der Preissteigerungen im zweiten Preis-Lohn-Abkommen um 15% und infolge der neuerlichen Verteuerung der Lebenshaltung um mindestens 14% nur noch 76% seiner ursprünglichen realen Kaufkraft. Bei einer nominellen Verzinsung von  $2\frac{1}{2}\%$  ergibt sich somit ein *negativer* realer Zinsfuß von 22%. Es liegt auf der Hand, daß durch eine solche Wirtschaftspolitik der Sparwille, der gerade in unserer kapitalarmen Wirtschaft besonders gefördert werden müßte, entscheidend beeinträchtigt wird. Unter diesen Umständen wird auch der neuen staatlichen Anleihe, aus deren Erlös das trotz allem noch verbleibende Budgetdefizit gedeckt werden soll, kaum ein großer Erfolg beschieden sein. Dazu ist der durch die Umtauschmöglichkeit der bisher wertlosen Reichsanleihe 1938/II gebotene Anreiz zu schwach. Der rapide Kurssturz der Bundesschuldverschreibungen nach Bekanntwerden des neuen Abkommens kann als ein sichtbares Mißtrauensvotum der Öffentlichkeit aufgefaßt werden.

#### **Budgetsanierung einseitig zu Lasten der privaten Nachfrage**

Die verfügbaren Steuer-, Preis- und Tarifierhöhungen laufen — mit Ausnahme der Preiskonzessionen an die Landwirtschaft, durch die aber nur eine Umschichtung der privaten Einkommen erfolgt — auf eine *rigorose Kürzung der privaten Investi-*

tionen und des privaten Konsums hinaus<sup>1)</sup>. Die Güter- und Leistungsansprüche der öffentlichen Hand (für Investitionen und laufenden Verbrauch) bleiben dagegen ungeschmälert.

Zugunsten dieser einseitigen Lösung des Budgetproblems wird ins Treffen geführt, daß die Erhaltung der Vollbeschäftigung und die Erfordernisse des Wiederaufbaues eine Kürzung der öffentlichen Investitionen verbieten und der öffentliche Verbrauch (aus politischen Gründen) nicht rasch und nennenswert genug gekürzt werden könne.

Dem ist entgegenzuhalten, daß die *Vollbeschäftigung* durch die Einschränkung der privaten Investitionen, die sich auf Grund der vorgesehenen Belastung der Produktion und der Verminderung der Kapitalbildung trotz des Investitionsbegünstigungsgesetzes kaum vermeiden lassen, mindestens ebenso gefährdet erscheint wie durch eine Reduzierung der öffentlichen Vorhaben. Sofern das Gesamt-Investitionsvolumen erhalten bleibt und durch das Abkommen teilweise nur eine Umschichtung der Investitionen von der privaten in die öffentliche Sphäre stattfindet, erhebt sich der Zweifel, ob der gesamtwirtschaftliche Nutzen der meist mit hohem Risiko behafteten und sich nur auf wenige Großbetriebe beschränkenden öffentlichen Investitionen höher sein wird als die Produktivität der zahlreichen kleinen, nach kaufmännischen Gesichtspunkten kalkulierenden Betriebe der Privatwirtschaft. Im übrigen darf bei Gleichbleiben der Gesamtinvestitionen kein höherer Beschäftigungsstand erwartet werden, da die staatlichen Investitionen kaum mehr zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten bieten als die privaten Vorhaben.

Es mag wohl zutreffen, daß der *öffentliche Verbrauch* in kurzer Zeit kaum nennenswert eingeschränkt werden kann und daher aus diesem Titel unmittelbar keine Entlastung der akuten Budgetkrise zu erwarten wäre. Diese resignierende Feststellung darf aber nicht dazu verleiten, den öffentlichen Verbrauch als starre Gegebenheit hinzunehmen, statt unverzüglich damit zu beginnen, die Notwendigkeit verschiedener öffentlicher Ausgaben sorgsam zu überprüfen. Indem die Budgetsanierung von vornherein allein durch Kürzung der privaten Nachfrage finanziert wird, wird irrtümlich auch jeglicher Zwang zu einer sparsamen öffentlichen Ge-

<sup>1)</sup> Die volkswirtschaftliche Problematik der Budgetsanierung wurde unter dem Titel „Die grundsätzliche Bedeutung der gegenwärtigen Budgetkrise“ bereits im letzten Monatsbericht eingehend besprochen. Siehe *Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung*, Jg. XXII, Nr. 4 (April 1949).

barung als nicht vorhanden angenommen. Es besteht daher die Gefahr, daß selbst die bei unverändertem Aufgabenkreis bereits möglichen Einsparungen im Bereich der Hoheitsverwaltung, der Bundesbetriebe, der Gebietskörperschaften und der ihnen angegliederten öffentlichen Betriebe unterbleiben und mit dem Beginn einer auf längere Sicht doch unvermeidlichen Verwaltungsreform noch weiter zugewartet wird.

Aber selbst wenn man eine weitgehende Einschränkung der privaten Nachfrage für wünschenswert hielte, stehen einer übermäßigen Ausdehnung der öffentlichen Nachfrage zwei gewichtige Umstände entgegen: *erstens*, der Unwille der Bevölkerung, den ohnehin unzulänglichen Konsum noch weiter einzuschränken, bzw. die Unmöglichkeit, angesichts des Abbaues der Bewirtschaftung und Preiskontrolle einen entsprechenden Konsumverzicht nötigenfalls zu erzwingen; *zweitens*, die produktivitätsfeindlichen Auswirkungen einer übermäßigen Steuerbelastung und Einkommensnivellierung.

#### Problematische Lastenverteilung

Das neue Abkommen bürdet, wie erwähnt, die hohen Lasten der Budgetsanierung (und die darüber hinaus erforderlichen Aufwände) einseitig der privaten Nachfrage auf. Da man dabei die ärmeren Schichten der Bevölkerung möglichst zu schonen versucht — daß dies nicht ganz gelingen wird, wurde auf Seiten 172 ff. gezeigt —, müssen die Lasten, wenn man von der dünnen Schichte der höheren Angestellten und Beamten absieht, in der Hauptsache von der gewerblichen Wirtschaft getragen werden. (Die Landwirtschaft ist weitgehend aus der Marktwirtschaft herausgelöst und wird von dem Abkommen nur wenig betroffen.)

In einer grundsätzlich dem Marktmechanismus unterworfenen Wirtschaft können jedoch die Lasten, wenn die Staatsbürger nicht durch harten Zwang zu einem bestimmten Verhalten genötigt werden können, nur innerhalb relativ enger Grenzen *chan-*giert werden. Es ist daher fraglich, ob die aus dem Abkommen sich ergebende Lastenverteilung *ohne* schwere Rückwirkungen auf die österreichische Gesamtwirtschaft bleiben wird. Denn jede die *Lei-*stungsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft *über-*steigende Belastung muß, wenn ein Ausweichen *in* höhere Preise — aus welchen Gründen immer *—* nicht möglich ist, Produktionseinschränkungen und Arbeitslosigkeit nach sich ziehen. Löst das Abkommen jedoch psychologische Reaktionen aus, die eine allgemeine Erhöhung der Preise begünstigen *und*

kommt die Kreditpolitik den Liquiditätsschwierigkeiten der Unternehmer entgegen, so ist eine neue Aufwärtsentwicklung der Preise und Löhne zu befürchten, da kaum anzunehmen ist, daß die Lohn- und Gehaltsempfänger eine weitere namhafte Verschlechterung ihrer Realeinkommen in Kauf nehmen.

Ob und in welchem Maße durch das Abkommen der Bogen überspannt, d. h. die Leistungsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft überschätzt wurde, läßt sich nicht klar beantworten. Einzelne Wirtschaftszweige und verschiedene Unternehmer, die lebenswichtige oder doch sehr begehrte Güter herstellen, werden sicher trotz allgemein geschmälerter Kaufkraft versuchen, sich durch höhere Preise schadlos zu halten. Andere Unternehmer mögen die neuen Lasten noch aus ihren bisher relativ hohen Gewinnen zu zahlen imstande sein. Sofern Betriebe nunmehr zu einer strengeren Überprüfung ihrer Kalkulationen und zu einer größeren Sparsamkeit als bisher gezwungen werden, wirkt das neue Abkommen gesamtwirtschaftlich zweifellos positiv. Im ganzen besteht jedoch die ernste Gefahr, daß der gewerblichen Wirtschaft, und hier wieder im besonderen der Exportindustrie, zu viel zugemutet wurde. Nicht nur und vielleicht nicht einmal in erster Linie, weil die absolute Höhe der Belastungen schwer tragbar scheint, sondern vor allem weil den Betrieben die hohen Produktionskosten und Steuerbelastungen ohne Rücksicht auf ihre individuelle Leistungsfähigkeit und Liquidität, linear und global, auferlegt werden.

#### Rückwirkungen auf die Produktivität

Das dritte Preis-Lohn-Abkommen hat die seit Kriegsende verfolgte *Nivellierung der Nettoeinkommen* der Unselbständigen weiter verstärkt. Sowohl die starren Ernährungszulagen für Erwachsene und die fixen Ernährungsbeihilfen für Kinder als auch die stärkere Steuerprogression wirken gleichermaßen nivellierend.

Stärker noch als bei den Arbeitern zeigt sich diese Tendenz bei den Angestellten und Beamten. Während z. B. ein unverheirateter Angestellter (oder Beamteter), der bisher ein Monats-Brutto-Einkommen von etwa 850 S bezog, nach der neuen Regelung nach Abzug sämtlicher Steuern immerhin noch um 34 S mehr ausbezahlt bekommt als bisher, erhält der Bezieher eines Brutto-Einkommens von rund 1350 S monatlich künftig bereits um rund 15 S weniger als bisher, unbeschadet der Erhöhung der Lebenshaltungskosten um mindestens 14%.

Besonders kraß liegen die Verhältnisse für die höheren Angestellten- und Beamtenkategorien, deren

Leistungen für die Steigerung der Produktivität in den Betrieben und Ämtern vielfach ausschlaggebend sind. Ein mit hoher Verantwortung betrauter Angestellter der Privatwirtschaft oder ein Ministerialrat oder Sektionschef mit einem bisherigen Monatsgehalt von rund 2500 bis 3500 S wird künftig, wenn er unverheiratet ist, trotz Gehaltserhöhung und Ernährungsbeihilfe, und unbeschadet der erhöhten Lebenshaltungskosten, um rund 150 bis 380 S weniger ausbezahlt bekommen als bisher. In der Stufe der Verheirateten mit und ohne Kinder liegen die Verhältnisse wohl etwas besser. Aber auch hier werden in den relativ höheren Einkommensstufen die Gehaltserhöhungen bei weitem nicht die verteuerten Lebenshaltungskosten ausgleichen.

Noch bedenklicher als durch die Nivellierung der Löhne und Gehälter wird die Produktivitätsentwicklung durch die im neuen Abkommen vorgesehene *potenzierte Besteuerung der Gewinne der gewerblichen Unternehmer* beeinträchtigt. Die Besteuerung in Österreich ist an jenem Punkte angelangt, an dem es für den Unternehmer rational und rentabel wird, möglichst hohe Kosten zu verursachen — ein vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft aus widersinniger Zustand. Daß das gegenwärtige Steuersystem — zumindest auf die Dauer — mit der bestehenden Wirtschaftsordnung unvereinbar ist und in seinen Auswirkungen zunächst nur durch das Investitionsbegünstigungsgesetz etwas gemildert wird, läßt sich an Hand von Beispielen zeigen:

Ein gewerblicher Unternehmer mit einem Jahresbruttogewinn von 100.000 S muß, unter der Annahme eines 8prozentigen Kapitalisierungsfaktors, als Lediger rund 103.000 S und als Verheirateter mit zwei Kindern rund 81.000 S Steuern bezahlen. Im ersten Fall müßte er ein Privatvermögen besitzen, nicht nur, um sich selbst zu erhalten, sondern auch um der Steuerbehörde zu seinem Gewinn noch zusätzlich einen Betrag von 3.000 S zu bezahlen. Im zweiten Fall würde nach Abzug der Steuern der verbleibende Rest kaum für die Erhaltung der vierköpfigen Familie reichen.

Wählt man einen mittleren Industriebetrieb mit einem Jahresgewinn von 1.000.000 S als Beispiel, ergibt sich ein ähnliches Bild: Der ledige Unternehmer müßte in diesem Fall neben seinem Gewinn noch zusätzlich 54.000 S dem Fiskus opfern und sich obendrein selbst erhalten. Ein Verheirateter mit zwei Kindern müßte rund 975.000 S an Steuern bezahlen. Mit dem Rest könnte er mit seiner Familie gerade das Auslangen finden.

Unter diesen Umständen kann, wie erwähnt, die bestehende Wirtschaftsordnung bei den gegenwärtigen Steuern nur noch in Verbindung mit einer außerordentlichen *Investitionsbegünstigung* funktionieren. Aber auch diese kann, wie bei Durchrechnung obiger Beispiele zu ersehen ist, nur als ein schlechter Notbehelf bezeichnet werden. Abgesehen davon, daß das Gesetz nichts für eine möglichste Vermeidung von Fehlinvestitionen vorsieht, werden die Unternehmer die ihnen gebotene Investitionsbegünstigung vielfach gar nicht oder nur in einem geringen Umfang ausnützen können.

Der oben als Beispiel herangezogene Ledige mit einem Jahreseinkommen von 100.000 S müßte bei Beanspruchung der Investitionsbegünstigung 17.000 S investieren<sup>1)</sup>. Da der Fiskus von ihm aber immer noch 88.000 S beansprucht, bleibt ihm für den persönlichen Unterhalt nichts übrig. (Der verheiratete Unternehmer mit zwei Kindern käme mit einem bescheidenen Lebensstandard schlecht und recht durch.)

Auch bei einem Jahresgewinn von 1.000.000 S ergibt sich ein ähnliches Bild: Der ledige Unternehmer müßte rund 156.000 S investieren, aber da der Fiskus von ihm gleichzeitig rund 933.000 S an Steuern verlangt, müßte er, um seine Investitionschance voll auszunützen, 89.000 S aus privaten Mitteln Steuer zahlen und sich noch obendrein aus seiner Privatschatulle erhalten. (Ist der Unternehmer verheiratet und hat er 2 Kinder, so geht es ihm nur graduell etwas besser: Er hat

<sup>1)</sup> Der für Investitionszwecke eingeräumte steuerfreie Abzug von 20% wird nicht vom Brutto-Einkommen (vor Abzug der direkten Steuern), sondern vom einkommensteuerepflichtigen Einkommen (Bruttoeinkommen minus Gewerbesteuer und Aufbringungsumlage) berechnet.

864.000 S Steuern zu zahlen und müßte zur Wahrnehmung seiner Investitionschance 21.000 S aus privaten Mitteln aufbringen. Überdies hätte er seine vierköpfige Familie aus zusätzlichen Quellen zu versorgen.)

Durch die übertriebene Nivellierung der Einkommen und durch Verhinderung einer im gesamtwirtschaftlichen Interesse gelegenen gesunden Kapitalbildung der privaten Wirtschaft wirkt das gegenwärtige Steuersystem *ausgesprochen produktivitätsfeindlich*. Wahrscheinlich wird sich auch diesmal das Leben als stärker und findiger erweisen als der gegenwärtig praktizierte Fiskalismus. Für die gesamte Wirtschaft und darüber hinaus für das gesamte gesellschaftliche Leben unseres Staates wäre es aber sehr bedenklich, wenn unter dem Zwange der Verhältnisse — und daher bis zu einem gewissen Grade moralisch legitimiert — als Reaktion zu dem gegenwärtigen wirklichkeitsfremden, leistungslähmenden Steuersystem ein adäquates System von Steuerhinterziehungen allgemein Eingang fände.

Unter diesen Aspekten fragt es sich, ob nicht eine weniger anspruchsvolle Teillösung, die sich mit einer weitgehenden Beschränkung des laufenden Budgetdefizites, und zwar nicht nur durch Steuererhöhungen, sondern auch durch Drosselung der Ausgaben begnügt hätte und die zweifellos ohne Störung der wirtschaftlichen Kontinuität möglich gewesen wäre, sowohl den wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Augenblickes als auch den langfristigen Zielen der Wirtschaftspolitik besser entsprochen hätte<sup>2)</sup>.

<sup>2)</sup> Siehe hierzu Aprilheft der *Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung*, Jg. XXII, Nr. 4 (April 1949), S. 129 ff.